



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

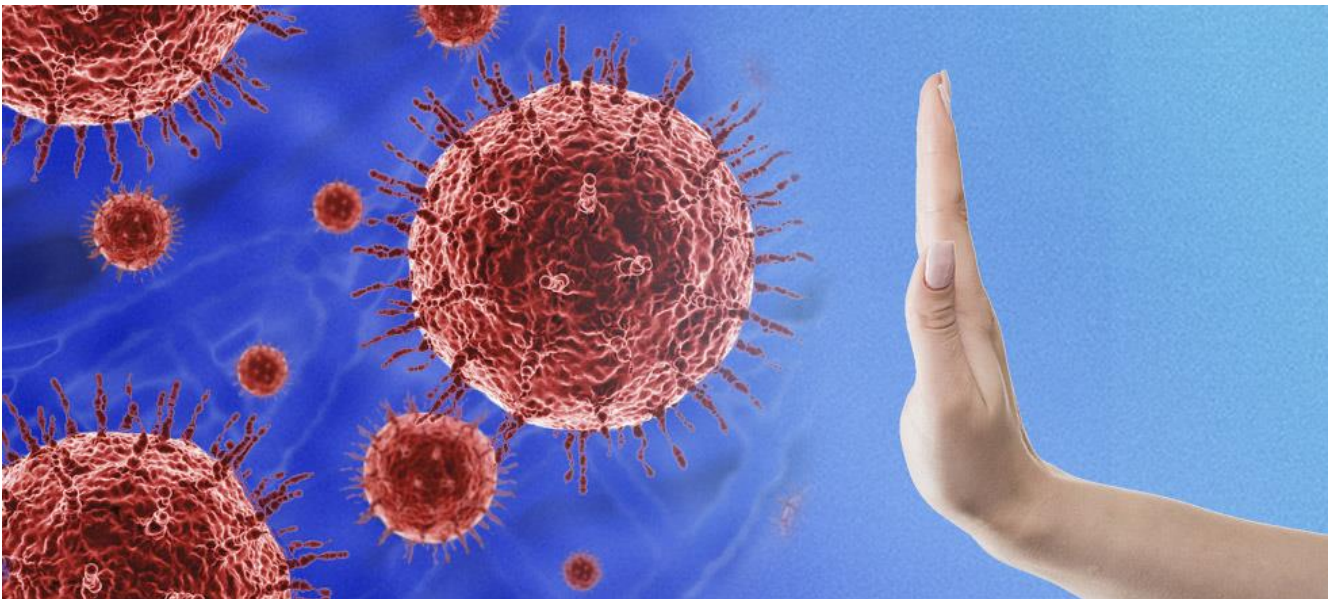
GEMEINDEVERWALTUNG  
STATIONSSTRASSE 10  
8306 BRÜTTISELLEN  
Kontaktperson Roland Wehrli  
Telefon direkt 044 805 91 91  
roland.wehrli@wangen-bruettisellen.ch  
www.wangen-bruettisellen.ch

Abteilung Schule, 8306 Brüttisellen

P.P.

Brüttisellen, 1. Dezember 2021

## Schutzkonzept Handlungsanweisungen zu Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Gültigkeitsbereich .....	4
3. Zielsetzung .....	4
4. Weitergehende Massnahmen .....	4
5. Besonders gefährdete Personen .....	4
6. Schutzmasken .....	5
7. Distanzregeln .....	5
8. Reihentest .....	6
9. Physische Treffen .....	6
10. Unterricht/Pädagogik .....	6
11. Therapien .....	6
12. Schulpsychologischer Dienst .....	6
13. Schulsozialarbeit .....	7
14. Unterricht in besonderen Situationen .....	7
15. Schülertransport .....	7
16. Elterngespräche .....	7
17. Lehrerzimmer .....	7
18. Massnahmen Schülerinnen und Schüler .....	7
19. Massnahmen Mitarbeitende .....	7
20. Allgemeine Schutzmassnahmen .....	8
21. Betreuungseinrichtung .....	8
22. Organisatorische- und Reinigungsmaßnahmen .....	8
23. Schulanlage - Pausenplatz .....	9
24. Ein Kind oder eine erwachsene Person der Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung .....	10
25. Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen .....	10
26. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis .....	11
27. Massnahmen bei positiven Einzeltests (Maskenpflicht, Quarantäne) .....	12
28. Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen .....	14
29. Kontaktadressen für obligatorische Schulen .....	16
30. Elternhotline .....	16
31. Spetten .....	16
32. Veranstaltungen .....	16
33. Welche Anlässe / Angebote finden bis auf weiteres nicht statt .....	17
34. Welche Anlässe / Angebote finden statt .....	17
35. Welche Anlässe finden mit Verhaltensregeln statt .....	18
36. Inkrafttreten .....	18
Anhang 1 BAG-Plakat Schule .....	19
Anhang 2 COVID-19 Grundlagen .....	20

## 1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 6 des Epidemien Gesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemien Gesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemien Gesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbe-  
reich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn.  
441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen  
an den Bildungseinrichtungen. Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentli-  
che Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat  
mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im  
Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Glei-  
chentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen  
Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR  
818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)  
(Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten. Gemäss Art. 4  
Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein  
Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und  
für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1  
Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verord-  
nung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen  
Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Mit  
Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 verschärfte die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 13. Oktober  
2020 die Vorgaben für die Schutzkonzepte. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneinge-  
schränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, ordnete sie an den Volksschulen und an allen Schulen,  
an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, an den Schulen der Sekundarstufe II  
und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten generell eine Maskenpflicht für Er-  
wachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulreal (inklu-  
sive Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze  
und übrige zum Schulreal gehörende umfriedete Plätze) an.

Mit Blick auf die zugespitzte epidemiologische Lage und die Änderungen der Covid-19-Verordnung  
besondere Lage vom 28. Oktober 2020 weitete die Bildungsdirektion die mit Verfügung vom 13. Ok-  
tober 2020 angeordnete Maskentragpflicht mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 aus: Für alle er-  
wachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt seit dem  
29. Oktober 2020 an den Volksschulen und an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht  
erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. Oktober 2020 verfüigten Massnahmen und den be-  
reits bestehenden Schutzkonzepten eine Maskentragpflicht zusätzlich zum Schulreal und in den  
Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen. Zu-  
dem müssen auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) auf dem Schulreal,  
in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maske tragen. Je nach Veränderung der epidemio-  
logischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahmen erneut verlängern oder aufheben.

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus gelockert und am 3.  
Juni 2021 hat das Zürcher Verwaltungsgericht die Maskentragepflicht auf der Primarstufe bis auf  
weiteres ausgesetzt. Im Moment fehlt deshalb die Rechtsgrundlage für die Maskentragepflicht an  
der Primarschule. Die Freiwilligkeit des Maskentragens ist weiterhin gegeben.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 aufgrund der sich weiter entspannenden epidemiologischen Lage per 28. Juni 2021 weitere Lockerungen von Schutzmassnahmen beschlossen. Im Kontext dieser Lockerungen werden die bisher gültigen Verfügungen der Bildungsdirektion aufgehoben. Die bestehenden Vorgaben des Bundes sind weiterhin einzuhalten

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als **«grüner Bereich»** definiert. Sie dürfen **keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht** durchführen.

Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
  - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe ).
- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
  - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
  - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
  - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

## 2. Gültigkeitsbereich

Die Schule Wangen-Brüttisellen hat per 11. Mai 2020 ein Schutzkonzept für die Schule im Umgang mit den COVID-19 Pandemie verabschiedet und eingeführt. Das Konzept wird den laufenden Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

## 3. Zielsetzung

Der Fokus aller Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Weiter wollen wir die Verbreitung des Virus so gut als möglich eindämmen und den Schulbetrieb möglichst ohne Quarantänemassnahmen oder gar Schulschliessungen aufrechterhalten. Ziel ist es, einen möglichst uneingeschränkten Schulbetrieb mit Präsenzunterricht sicherzustellen.

## 4. Weitergehende Massnahmen

Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzelttestresultate).

## 5. Besonders gefährdete Personen

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach. Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Die nachfolgenden Kriterien beziehen sich deshalb nur auf erwachsene Personen:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Mitarbeiterinnen
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - Bluthochdruck
  - Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
  - Chronische Atemwegserkrankungen

- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Mitarbeitenden und durch Vorlegung eines ärztlichen Attests geltend gemacht.

Seit dem 22. Juni 2020 sind die Homeoffice-Empfehlung sowie die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen durch den Bund aufgehoben. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Er ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/21 den Präsenzunterricht. Für diese Lehrpersonen sind jedoch Schutzmassnahmen umzusetzen. Die Schulleitung sorgt für einen erhöhten Schutz der Lehrperson.

Für schwangere und besonders gefährdete Mitarbeitende der Schule müssen besondere Schutzmassnahmen getroffen werden. Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten:

- Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
- Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine FFP2-Schutzmaske - auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
- Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.
- Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu lüften.

## 6. Schutzmasken

In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse. Im Freien gilt keine Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht gilt auch für den Sport- und Musikunterricht, für die Tagesstrukturen und für freiwillige schulische Aktivitäten.

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Maskentragdispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen (Selbsttests werden nicht anerkannt). Bei Schulen, die repetitiv Testen, können Personen mit Maskentragdispens an diesen Tests teilnehmen.

## 7. Distanzregeln

Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.

Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.

## 8. Reihentest

Die Schule führt 2021 per Woche 36 (Sekundarschule) bzw. Woche 37 (Kindergarten und Primarschule) Covid-19 Reihentests durch. Die Teilnahme der Test beruht auf Freiwilligkeit. Eine Einwilligungserklärung durch die Eltern bzw. der Erziehungsverantwortlichen muss für sämtliche Schülerinnen und Schüler von Wangen-Brüttisellen vorliegen, auch SuS die älter als 16 Jahre sind.

## 9. Physische Treffen

Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden

## 10. Unterricht/Pädagogik

- a. Es wird nach dem ordentlichen Stundenplan unterrichtet.
- b. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht etc. können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
- c. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.
- d. Freiwillige Schulsportangebote können auf allen Stufen der Volksschule angeboten werden. Sportliche Wettkämpfe sind - mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen (Maskentragpflicht für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrößen usw.) wieder möglich. Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler bis zur 3. Primarstufe unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder gestattet.
- e. Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen der Volksschule zulässig, insbesondere kann auch wieder in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden, jedoch soll auf eine Durchmischung zwischen Unter- und Mittelstufe verzichtet werden. Im Musikunterricht gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse.
- f. Externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- g.

## 11. Therapien

Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen. Therapeuten/-innen müssen Masken tragen.

## 12. Schulpsychologischer Dienst

Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Die Klientel wird zeitlich gestaffelt aufgeboten, dabei kann es zu Verzögerungen kommen.
- Aktuell noch ausstehende Auswertungsgespräche werden vom SPD geplant und organisiert.
- Auswertungsgespräche können allgemein bis auf weiteres nur im reduzierten Rahmen stattfinden. Bei der Einladung zu denselben wird der SPD mit der Schule besprechen, welche Personen teilnehmen sollen.
- Besprechungen mit einzelnen Lehrpersonen werden wenn möglich und unter Einhaltung der Abstandsregel in der SPD stattfinden. Alternativ und nach Absprachen kann das Gespräch auch in der Schule stattfinden oder durch telefonischen Kontakt ersetzt werden.
- Schulhaussprechstunden finden nach wie vor nicht im Schulhaus statt. Die Besprechungstermine werden individuell vereinbart. Die Lehrpersonen melden sich vorgängig per Mail bei der SPD. Der SPD vereinbart einen Telefontermin.

### 13. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeitenden können unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln eingesetzt werden.

### 14. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gesunde Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen für diese wird kein Fernunterricht angeboten (es gilt die Schulpflicht).
- b. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, werden für die Schülerinnen und Schüler Einzelfalllösungen gefunden werden müssen. Zuständig dafür ist die Schulleitung. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Zeugnis gefordert.

### 15. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist der Schülertransport in der gewohnten Form möglich.

Für die Fahrer gelten folgende Verhaltensregeln:

- Die Fahrer/-innen müssen die Seitentüre jeweils selber öffnen und schliessen.
- Alles im Bus ist nach jeder Fahrt zu desinfizieren
- Versuchen, den nötigen Abstand einzuhalten
- Die Kinder nach Möglichkeit nicht direkt hinter oder neben dem Schulbusfahrer setzen
- Handschuhe, Desinfektionsmittel sowie Mundschutzmasken werden jedem Fahrer zur Verfügung gestellt.

### 16. Elterngespräche

Elterngespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen zulässig (alle am Gespräch Beteiligten tragen eine Schutzmaske).

### 17. Lehrerzimmer

Im Lehrer- oder Vorbereitungsraum gelten eine maximale Anzahl von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht während den Pausen. Der Abstand zwischen den erwachsenen Personen muss eingehalten werden und sobald man nicht mehr sitzt, muss eine Maske getragen werden. Die Konsumation von Getränken und Zwischenverpflegung ist dabei erlaubt. Dies gilt nicht für das Mittagessen, für Mittagessen gelten die BAG-Bestimmungen der Restaurants (max. 4 Personen an einem Tisch und zwei Dritteln der Raumbelastung).

### 18. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen. Für diese wird eine individuelle Lösung gesucht (siehe 11. b.).
- b. Zu den Erwachsenen und zwischen Erwachsenen ist grundsätzlich ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Mitarbeitende können in ihrem Arbeitsbereich einen Bereich abgrenzen, der nicht betreten werden darf (z. B. mit Klebeband).

### 19. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten.
- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.

- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhauseingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 Meter untereinander einzuhalten.
- e. Während Putztätigkeiten sind Handschuhe zu tragen.
- f. Vor der Benutzung der Küche sind zwingend und gründlich die Hände zu waschen. Das Tragen von Handschuhen ist nicht notwendig. Sollten jedoch Handschuhe verwendet werden, sind unmittelbar vorher die Hände ebenfalls gründlich zu waschen.

## 20. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Maske tragen
  - Abstand halten ( $\geq 1.5$  Metern)
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - Händeschütteln vermeiden
  - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
  - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
  - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt, überprüft und wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- e. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- f. Der Hausdienst ist besorgt, dass das BAG-Plakat Schule mit den Hygieneregeln an allen Türen der Schulanlagen und allen Zimmern gut sichtbar angebracht ist (vgl. Anhang 1)

## 21. Betreuungseinrichtung

- a. Die Beschränkung der Gruppengrössen auf 15 Schülerinnen und Schüler fällt weg. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (Contact-Tracing) und sinnvolle Alterstrennung wird angestrebt.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- e. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- f. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

## 22. Organisatorische- und Reinigungsmassnahmen

- a. In den Schulhäusern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. In den Kindergärten und der Unterstufe, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- d. Die Oberflächen, Schalter, Handläufe, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt (vor Schulbeginn). Der Lift soll nur in Ausnahmefällen



benutzt werden und wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn). Es sind in jedem Raum die spezifischen Reinigungsmittel bereitzustellen, damit bei Bedarf jederzeit Oberflächen, Griffe, Tastaturen etc. gereinigt werden können.

- e. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und Garderoben werden täglich (vor Schulbeginn) gereinigt.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen). In jedem Schulhaus stehen CO<sub>2</sub>-Messgeräte zur Verfügung damit die Lehr- und Betreuungspersonen die Luftqualität in den Unterrichtsräumen überprüfen können.
- g. In den Lehrerzimmern, in der Betreuungseinrichtung und im „Quarantänezimmer“ (separater Raum) stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt. Achtung: Vor dem Anziehen einer Maske müssen zwingend die Hände gewaschen werden!
- h. Abfallbehälter für gebrauchte Papierhandtücher und Taschentücher werden täglich geleert. Bei der Entsorgung werden Handschuhe getragen. Ist dies nicht möglich, muss darauf geachtet werden, mit dem Abfallgut nicht in Berührung zu kommen und danach die Hände gut zu waschen.
- i. In den Turnhallen sind die Türgriffe und Handläufe täglich zu desinfizieren. Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen werden täglich gereinigt. Der Sportboden wird täglich gereinigt.
- j. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Liegenschaft zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

### **23. Schulanlage - Pausenplatz**

- a. Alle Schulseitigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben (ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind).
- b. Für Handwerker-/innen besteht eine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal und in den Schulhäusern.
- c. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind oder keinen vereinbarten Termin in der Schule wahrnehmen, bleiben dem Schulareal fern (z.B. keine spontanen Schulbesuche).

## 24. Ein Kind oder eine erwachsene Person der Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Zeigen sich bei **Kindern und Jugendlichen sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen** in der Schule folgende Symptome:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber
- Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

so müssen diese sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begeben sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei einem **Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort durch eine von der Schulleitung beauftragte Betreuungsperson in einen separaten, gut belüftbaren Raum „Quarantänezimmer“ untergebracht werden (unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Es wird eine **Hygienemaske** abgegeben. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV) sowie vom Kinder- oder Hausarzt getestet werden. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

## 25. Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

### Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, kranke Kinder und Jugendliche bleiben zuhause.

### Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die Symptome Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns muss sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

### Kinder & Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule mehrere der oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Ärztin / der Arzt entscheidet abschliessend wann die Rückkehr in die Schule möglich ist.

### Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Bei gewissen Virusmutationen gelten strengere Vorgaben, u.a. werden auch die Kontakte der Kontakte geprüft und es können Tests angeordnet werden. Die Anweisungen des Contact-Tracing sind verbindlich.

## 26. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis

Bei einem positiven Pool müssen alle Personen aus dem Pool umgehend einen PCR-Einzeltest machen.

Schulen können mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern einen Speichel-Einzeltest in der Schule durchführen. Daran dürfen keine weiteren Personen teilnehmen. Die Resultate der Einzeltests dürfen die Labors ausschliesslich den Erziehungsberechtigten mitteilen. Aus Datenschutzgründen erhalten Schulen keine Information, auch nicht auf telefonische Nachfrage.

### Vorgehen bei Klassen der Primarschule und Kindergärten

Personen aus einem negativen Pool

- Alle können weiterhin zur Schule gehen bis die Resultate der Einzeltests vorliegen.
- Auch Kinder ab der 1. Primarklasse müssen eine Maske tragen, bis die Resultate der Einzeltests vorliegen (auch Geimpfte und Genesene). Kindergartenkinder müssen keine Maske tragen.
- Die Lehrperson gibt Kindermasken ab.
- Es muss auf das Einhalten aller Schutzmassnahmen geachtet werden (Masken, Hygiene und Abstand).

Personen aus dem positiven Pool

- Alle lassen sich mittels PCR-Test einzeln testen (meist in der Schule, ansonsten privat). Wenn sie symptomlos sind, können sie die Schule weiter besuchen. Sie müssen aber zu jeder Zeit die Schutzmassnahmen einhalten.
- Auch Kinder ab der 1. Primarklasse müssen eine Maske tragen, bis die Resultate der Einzeltests vorliegen (auch Geimpfte und Genesene). Kindergartenkinder müssen keine Maske tragen.
- Fällt der Einzeltest einer Person positiv aus, muss sie in Isolation gehen. Das Contact Tracing nimmt (mit der Familie) Kontakt auf und bespricht das Vorgehen.
- Es muss auf das Einhalten aller Schutzmassnahmen geachtet werden (Maske, Hygiene, Abstand).

Personen, die nicht am Test teilgenommen haben

- Wenn sie symptomlos sind, können sie die Schule weiter besuchen. Sie müssen aber zu jeder Zeit alle Schutzmassnahmen einhalten.
- Auch Kinder ab der 1. Primarklasse müssen während 7 Tagen ab dem positiven Testresultat eine Maske tragen. Kindergartenkinder müssen keine Maske tragen.
- Es gibt keine Möglichkeit, sich mit einem Einzeltest von der Maskenpflicht zu befreien.

### Vorgehen bei Klassen der Sekundarstufe (Sek I)

Personen aus dem negativen Pool

- Alle können weiterhin zur Schule gehen bis die Resultate der Einzeltests vorliegen.
- Bis zum Eintreffen der Resultate gilt eine Maskenpflicht für alle Personen der Klasse (auch für Geimpfte und Genesene).
- Es muss auf das Einhalten aller Schutzmassnahmen geachtet werden (Masken, Hygiene und Abstand).
- Die Lehrperson gibt Masken ab.

Personen aus dem positiven Pool

- Alle lassen sich mittels PCR-Test einzeln testen (meist in der Schule, ansonsten privat). Wenn sie symptomlos sind, können sie die Schule weiter besuchen. Sie müssen aber zu jeder Zeit die Schutzmassnahmen einhalten. (z.B. die generelle Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I)
- Bis zum Eintreffen der Resultate gilt eine Maskenpflicht für alle Personen der Klasse (auch Geimpfte und Genesene).
- Die Lehrperson gibt Masken ab.

- Fällt der Einzeltest einer Person positiv aus, muss sie in Isolation gehen. Das Contact Tracing nimmt (mit der Familie) Kontakt auf und bespricht das Vorgehen.

Personen, die nicht am Test teilgenommen haben

- Wenn sie symptomlos sind, können sie die Schule weiter besuchen. Sie müssen aber zu jeder Zeit die Schutzmassnahmen einhalten.
- Es gilt eine Maskenpflicht während 7 Tagen ab dem positiven Testresultat. (Sek II).
- In der Sekundarstufe II sind geimpfte und genesene Personen von der Maskenpflicht ausgenommen. Diese müssen nur bis zum Eintreffen der Resultate eine Maske tragen.
- Es gibt keine Möglichkeit, sich mit einem Einzeltest von der Maskenpflicht zu befreien.

## 27. Massnahmen bei positiven Einzeltests (Maskenpflicht, Quarantäne)

- Liegt ein Einzeltestresultat vor, das eine Covid-19-Infektion nachweist, muss die Schule umgehend das schulische Contact Tracing informieren.
- Auf der Sekundarstufe prüft das Contact Tracing alle ungeschützten engen Kontakte der erkrankten Person. Diese Kontakte werden eine Quarantäneanordnung erhalten.
- Falls für einzelne Personen Quarantänemassnahmen angeordnet werden müssen, wird das Contact Tracing deren Kontaktdaten erfragen.

### Massnahmen für Klassen der Primarschulen und Kindergärten

Personen, die am repetitiven Testen teilgenommen haben

1 bis 2 positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die am repetitiven Testen teilgenommen haben, können die Schule besuchen. Kinder bis zur 3. Primarklasse müssen keine Maske tragen.
- Die infizierten Kinder gehen in Isolation.

3 und mehr positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die am repetitiven Testen teilgenommen haben, können die Schule besuchen. Kinder bis zur 3. Primarklasse müssen keine Maske tragen.
- Die infizierten Kinder gehen in Isolation.

Personen, die genesen oder vollständig geimpft sind

1 bis 2 positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die mit einem Covid-Zertifikat belegen können, dass sie genesen oder geimpft sind, dürfen die Schule besuchen, wenn sie gesund sind.
- Kinder bis zur 3. Primarklasse müssen keine Maske tragen.
- Die infizierten Kinder gehen in Isolation.

3 und mehr positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die mit einem Covid-Zertifikat belegen können, dass sie genesen oder geimpft sind, werden von der Quarantäne befreit.
- Die Eltern erhalten vom Contact Tracing eine SMS oder E-Mail und können dann das Zertifikat hier hochladen. Sie erhalten eine offizielle Bestätigung für die Quarantänebefreiung.
- Kinder bis zur 3. Primarklasse müssen keine Maske tragen.

Personen, die nicht am Test teilgenommen haben

Folgende Ausführungen gelten nicht für geimpfte und genesene Personen.

1 bis 2 positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die nicht am Testen teilgenommen haben, dürfen die Schule besuchen wenn sie gesund sind.
- Auch Kinder ab der 1. Primarklasse müssen für 7 Tage ab dem positiven Testresultat eine Maske tragen.

- Sie können sich nicht mit einem Einzeltest von der Maskenpflicht befreien.
- Die infizierten Kinder gehen in Isolation.

3 und mehr positive Fälle in der Klasse (innerhalb von 10 Tagen)

- Kinder, die nicht am Testen teilgenommen haben, müssen 10 Tage Quarantäne vollumfänglich einhalten und können den Unterricht nicht besuchen.
- Nach 7 Tagen kann das Resultat eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests Fachanwendung auf der Webseite des Contact Tracings hochgeladen werden (<https://ct-kanton-zh.ch>). Das Kind erhält eine Quarantäneverkürzung und kann wieder zur Schule.

### **Massnahmen für Klassen der Sekundarstufe (I)**

Personen, die am repetitiven Testen teilgenommen haben

- Das Contact Tracing prüft alle ungeschützten engen Kontakte der erkrankten Person (während mehr als 15 Minuten unter 1,5 Meter Abstand ohne dass BEIDE Seiten eine Maske getragen haben). Diese Kontakte werden eine Quarantäneanordnung erhalten.
- Personen, die an der repetitiven Testung teilgenommen haben, sind von der schulischen Quarantänenpflicht befreit.
- Sie dürfen den Unterricht besuchen, wenn sie gesund sind. Wichtig: die angeordnete Quarantäne gilt im Privaten weiterhin.
- Infizierte Personen gehen in Isolation.

Personen, die genesen oder vollständig geimpft sind

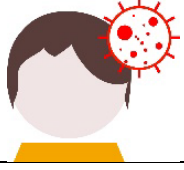
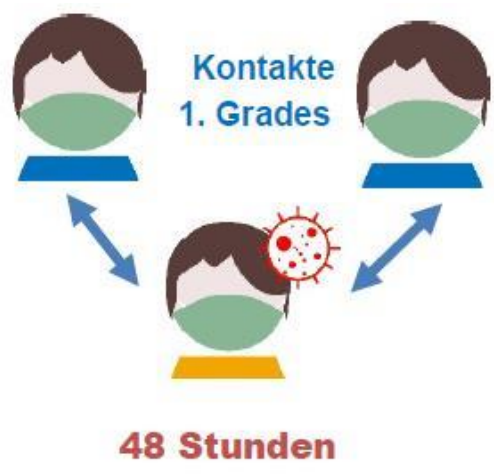
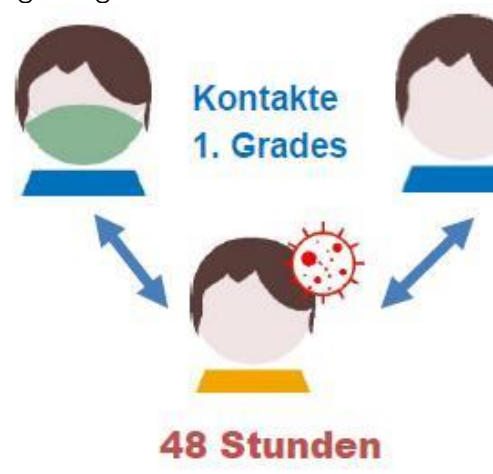
- Das Contact Tracing prüft alle ungeschützten engen Kontakte der erkrankten Person (während mehr als 15 Minuten unter 1,5 Meter Abstand ohne dass BEIDE Seiten eine Maske getragen haben). Diese Kontakte werden eine Quarantäneanordnung erhalten.
- Personen, die mit einem Covid-Zertifikat belegen können, dass sie genesen oder geimpft sind, werden von der Quarantäne befreit.
- Sie erhalten vom Contact Tracing eine SMS oder E-Mail und können dann das Zertifikat hier hochladen. Sie erhalten eine offizielle Bestätigung für die vollständige Quarantänebefreiung (auch privat).
- Auf der Sekundarstufe II müssen sie keine Maske tragen.

Personen, die nicht am Test teilgenommen haben

- Das Contact Tracing prüft alle ungeschützten engen Kontakte der erkrankten Person (während mehr als 15 Minuten unter 1,5 Meter Abstand ohne dass BEIDE Seiten eine Maske getragen haben). Diese Kontakte werden eine Quarantäneanordnung erhalten.
- Personen, die nicht am repetitiven Testen teilgenommen haben, müssen die angeordnete Quarantäne vollumfänglich einhalten und können den Unterricht nicht besuchen.
- Nach 7 Tagen kann das Resultat eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests Fachanwendung auf der Webseite des Contact Tracings hochgeladen werden (<https://ct-kanton-zh.ch>). Die Person erhält eine Quarantäneverkürzung und kann wieder zur Schule.
- Geimpfte und genesene Personen können sich durch Hochladen des Covid-Zertifikats auf der Webseite des Contact Tracings von der Quarantänenpflicht befreien.

## 28. Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen

Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende, welche an den Reihentest mitmachen, gelten **erleichterte Quarantänebestimmungen für den Schulunterricht**.

Situation A	
<p>Ein Kind in einer Klasse oder eine erwachsene Person der Schule <b>ist mit dem Coronavirus</b> infiziert.</p> 	
A1	A2
<p>Es haben <b>alle Kontakte (1. Grades)</b> und die <b>infizierte Person</b> Masken getragen. Sie sind geschützt.</p> 	<p>Es haben <b>nicht alle Kontakte 1. Grades</b> und die <b>infizierte Person</b> Maske getragen. Sie sind ungenügend geschützt.</p> 
<b>Keine Quarantäne nötig</b>	<b>Quarantäne für ungenügend geschützte Kontakte 1. Grades</b>
<p>Keine Quarantäne ist notwendig, wenn in den 48 Stunden vor dem Symptombeginn, resp. vor der Testabnahme der infizierten Person jederzeit alle Personen eine Maske korrekt getragen haben.</p> <p>Die geschützten <b>Kontakte (1. Grades)</b> müssen aber ihre Gesundheit gut beobachten und sich sofort bei ihrem Arzt melden, wenn sie Symptome verspüren. (<a href="#">Link BAG</a>)</p> <p>Das Contact-Tracing klärt im Detail, ob in den 48 Stunden vor Symptombeginn (resp. vor der Testabnahme) ein enger Kontakt <b>ohne</b> beidseitigen Schutz stattgefunden hat. Gibt es solche engen Kontakte, müssen diese in Quarantäne. Details siehe unter Situation A2.</p>	<p>Ungenügend geschützte <b>Kontakte 1. Grades</b>, sind alle Personen mit engem Kontakt zur <b>infizierten Person</b>, <b>ohne dass beide Seiten Masken</b> trugen (in den 48 Stunden vor Symptombeginn, resp. vor der Testabnahme). Diese müssen alle in Quarantäne.</p> <p><b>Für Kindergarten und 1.-3. Klassen der Primarschule gilt:</b> Die ganze Klasse (oder Hortgruppe etc.) und die Lehrperson(en)/ Betreuungspersonen müssen in Quarantäne.</p> <p>Für alle anderen <b>ungenügend geschützten Kontakte 1. Grades</b> gilt: Sie müssen in Quarantäne, wenn sie mit der infizierten Person in den 48 Stunden vor Symptombeginn, respektive vor der Testabnahme einen engen Kontakt (unter 1.5 Metern, über 15 Minuten) hatten und niemand oder nur eine der beiden Personen eine Maske getragen hat (ungenügender Schutz).</p> <p>Alle engen Kontakte der <b>Kontakte 1. Grades</b> gelten als <b>Kontakte 2. Grades</b>. <b>Kontakte (2. Grades)</b> müssen nicht in Quarantäne aber ihre Gesundheit gut beobachten und sich sofort</p>

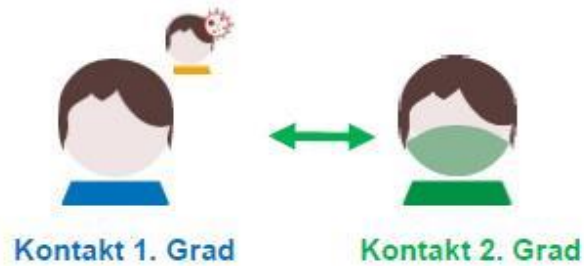
bei ihrem Arzt melden, wenn sie Symptome verspüren.  
[Link BAG](#)

Das Contact-Tracing entscheidet abschliessend wer in Quarantäne muss und für wie lange sowie welche Personen zu welchem Zeitpunkt einen Test machen müssen.

Bei einer Häufung von Fällen können erweiterte Massnahmen getroffen werden. (Testen ganzer Klassen/Schulen, vorsorgliche Quarantänemassnahmen etc.).

### Situation B

Ein Kind in einer Klasse oder eine erwachsene Person der Schule ist **Kontakt 1. Grades einer Person, die am Coronavirus erkrankt ist.**



Bei **Kontakten 2. Grades** ist in der Schule **keine Quarantäne** der Klasse und Lehrperson notwendig.

Bei einer Häufung von Fällen an Schulen können durch das Contact-Tracing jedoch erweiterte Massnahmen getroffen werden (Testen ganzer Klassen/Schulen, vorsorgliche Quarantänemassnahmen etc.).

## 29. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Schulen wenden sich mit Fragen an ihre Schulärztin / ihren Schularzt. Sie kontaktieren diese/n insbesondere auch dann, wenn sie von einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule Kenntnis haben, aber noch nicht kontaktiert worden sind.

Schularzt Brüttsellen:

Dr. med. Canonica, Stationsstrasse 11, 8306 Brüttsellen

Telefon: 044 833 11 33

Schularzt Wangen:

ACAMED Arztpraxis Wangen, Hegnaustrasse 30, 8602 Wangen

Telefon: 044 835 25 00

Sollte die Schulärztin / der Schularzt nicht erreichbar sein, gilt folgende Kontaktadresse:

Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Sandra Köhli

Telefon: 043 259 22 97

E- Mail: [sandra.koehli@vsa.zh.ch](mailto:sandra.koehli@vsa.zh.ch)

oder

Zürcher Ärztefon

Telefon: 0800 33 66 55

Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend durch die Schulleitung oder Leiter Bildung dem Contact-Tracing des Volksschulamtes gemeldet:

Telefon: +41 44 268 20 90

E- Mail: [ct@lunge-zuerich.ch](mailto:ct@lunge-zuerich.ch)

## 30. Elternhotline

Die Elternhotline ist unter 043 259 56 25 von Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr erreichbar.

Vom 17.12.21 bis 3.01.22 ist die Elternhotline nicht bedient.

## 31. Spetten

Das Spett-/Vertretungsreglement wird ab dem 8. Juni 2020 wieder in Kraft gesetzt.

## 32. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe ).

Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:

- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:

- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen
- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen



- Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.

Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

### 33. Welche Anlässe / Angebote finden bis auf weiteres nicht statt

- Schulfeste (ganze Schule)

### 34. Welche Anlässe / Angebote finden statt

Generell gilt, dass auf Präsenzveranstaltungen (wie Teamsitzungen, Lehrpersonenkonferenzen, Elterngespräche etc.) wenn immer möglich verzichtet beziehungsweise auf Onlineformen gewechselt wird:

- Ordentlicher Unterricht gemäss Regelstundenplan inkl. Sport
- Therapien
- Abklärungen SPD
- Schulsozialarbeit
- Schulbibliothek
- Reihenuntersuchungen der Schulzahnklinik
- Unterricht der Polizei (nur Velofahrschulung)
- Schulische Standortgespräche (SSG)
- Elterngespräche (vgl. Kap. 16)
- Klassenweise Elternbesuchstage / Elternabende (für Elternbesuchstage und Elternabende gelten grundsätzlich die Vorgaben für Veranstaltungen.)
- Sitzungen
- Schulzahnpflegeinstruktion / Zahnprophylaxe
- Sporttage
- Zahnärztlicher und Medizinischer Reihenuntersuch
- Weiterbildungen
- Mitarbeiterbeurteilungen (MAB)
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Freiwilliger Religionsunterricht
- Individuelle Schulbesuche (in Absprache der Klassenlehrperson)
- Schnuppermorgen des 1. Kindergarten sowie der 1. und 4. Primarklasse
- Klasseninterne Schulabschlussabende mit max. zwei Begleitpersonen pro Kind (Apéro im freien erlaubt)
- Tagesexkursionen (mit und ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln)
- Schulreisen
- Schulveranstaltungen ganze Schule (es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen)
- Räbelichtliumzug (es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen)
- \* Musikschulunterricht (inkl. MGA und Bläserklassen)
- \* Klassenübergreifende Projektwochen
- \*<sup>TM</sup> Lager und Exkursionen mit einer oder mehreren Übernachtungen. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen

werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten.

- \*TM Hortlager, Ferienhort

\* Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Die speziellen Schutzkonzepte sind mit genügend Vorlaufzeit durch den Leiter Bildung genehmigen zu lassen.

\*TM Durchführung nur mit dem von der Schulpflege abgenommenen Lager- Schutz- und Testkonzept.

### 35. Welche Anlässe finden mit Verhaltensregeln statt

Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

### 36. Inkrafttreten

- I. Dieses Konzept wurde vom Krisenstab Schule per 11. Mai 2020 genehmigt. Die Revision beinhaltet die Aktualisierung zu den Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen bei mutierten Formen des Coronavirus.
- II. Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Leitfäden, Bestimmungen, Reglemente, Konzepte ab.
- III. Das Konzept bleibt in Kraft bis die eidgenössischen oder kantonalen Behörden die Pandemie für beendet erklären

SCHULE  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Schulpräsident



Uwe Betz-Moser

Leiter Bildung



Roland Wehri

## Anhang 1 BAG-Plakat Schule



### Filme für Schülerinnen und Schüler

Deutsch: <https://youtu.be/4y6b7Ugdc8I>  
Englisch: <https://youtu.be/0iu5HamseAE>  
Französisch: <https://youtu.be/ZWyvDQDIw-A>

## Anhang 2 COVID-19 Grundlagen

### Grundlagen

Neues Coronavirus: Besonders gefährdete Personen. Definition des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) (2020): Praxisbeispiel Schutzkonzept (02.05.2020).

BAG (2020): COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (07.05.2020).

Kibesuisse (2020): Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (29.04.2020).

RR Kt. ZH (2020): Corona-Pandemie (Wiederaufnahme Präsenzunterricht an der Volksschule; Schutzkonzept) (30.04.2020).

Swiss Olympic (2020): Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten.

VSA (2020): Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020 (30.04.2020).

VSA (2020): Wiederaufnahme Präsenzunterricht. Personalrechtliche Themen. Weisung (30.04.2020).

### Weiterführende Informationen

Bundesamt für Gesundheit: [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

Volksschulamt Kt. ZH: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Wiederaufnahme Präsenzunterricht